IMT Nuremberg Archives

H – 4366

International Court of Justice

H4366 – 0002

DOC. R.F. Nº 187

original

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 187
Filed Jan 22, 1946

Filed Jan 22, 1946

B 46268

3708

DER LEITER
DES BANKAUFSICHTSAMTS
IN BELGIEN

—

Tgb. Nr. 4173/41

Mo/Bö

Brüssel, den 26. August 1941
de Berlaimontstraat 15,
15, rue de Berlaimont

An den
Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef, Abt. Wi., Gr. V.
z.Hd. von Herrn O.K.V.R. Dr. F l a d

B r ü s s e l

In der Anlage übersende ich absprachegemäß ein Schreiben des Reichswirtschaftsministers betreffend Geschäfte in südamerikanischen und portugiesischen Anleihen zur Kenntnisnahme.

I.A.

Schuyler.

Kriegsverwaltungsrat

E. 36

B 46269

H4366 – 0003

Der Reichswirtschaftsminister

V Dev.2/22561/41

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W8, den 29. Juli 1941
Behrenstraße 43
Fernsprecher: Sammel-Nr. 16 43 51

Abt. Wi.
4. AUG. 1941
V

An

den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Militärverwaltungschef,
B r ü s s e l
16, rue de la Loi

Militärverwaltung
M. V. Ch.
Eing. 2 AUG. 1941 vorm. nachm.

Die in Ihrem Schreiben vom 19.Juli 1941 behandelten Geschäfte sind Gegenstand eingehender Erörterungen bei dem Herrn Bankenkommissar in Brüssel gewesen,bei denen die Durchführbarkeit des Geschäftes in Belgien eingehend geprüft und bejaht worden ist.Die vom Bankhaus Comes gemeinsam mit dem Berliner Bankier Alfons Kassel geplanten Geschäfte in südamerikanischen und portugiesischen Anleihen dienen der Beschaffung von Bardevisen und liegen daher im deutschen devisenwirtschaftlichen Interesse.Sie werden sich voraussichtlich in engem Rahmen halten.Ich nehme an,dass die zur Durchführung der Wertpapierkäufe in Belgien im Laufe mehrerer Monate nach Belgien zu überweisenden Beträge die Grenze von insgesamt loo ooo.-- RM keinesfalls übersteigen werden.Die von Ihnen mit Rücksicht auf den Clearingstand geäusserten Bedenken dürften daher nicht begründet sein.Ich wäre dankbar, wenn Sie Ihre Bedenken zurückstellen und die bei Ihnen beantragte Genehmigung nunmehr erteilen würden.

Jm Auftrag
gez.Dr.Landwehr.

Beglaubigt
Büroangestellte

B46270

H4366 – 0004

Entwurf

12. August 1

V 3/Doe/31 - 3346

1) An den

Herrn Reichswirtschaftsminister

B e r l i n W 8

Behrenstrasse Nr.43

Betrifft: Erwerb südamerikanischer Anleihen.
Bezug: Schreiben vom 29.Juli 1941 - V Dev.2/22561/41.

Das devisenwirtschaftliche Interesse des Reiches an der Durchführung von Wertpapier-Geschäften, in deren Rahmen Bardevisen anfallen, wird auch hier in vollem Umfange erkannt. Trotz der in Ihrem Schreiben angegebenen verhältnismässig geringen Höhe der vom Bankhaus Comes beabsichtigten Geschäfte darf der Fall zum Anlass einiger grundsätzlicher Bemerkungen gemacht werden.

Die nach der Flucht der früheren Belgischen Regierung im Lande verbliebenen Devisenbestände Belgiens sind an das Reich abgeführt worden. Die bisherigen Exportartikel Belgiens (Kohle, Eisen, Textilien) werden voll vom Reiche aufgenommen, so dass freie Exporte nach dritten Ländern nicht mehr möglich sind. Durch diese Maßnahme sind die Einfuhrmöglichkeiten Belgiens, die aus bekannten Gründen vom Reich nur zum geringen Teil befriedigt werden können, in einer politisch äusserst bedenklichen Weise zurückgegangen. In Belgien ist auf dem Ernährungsgebiet weder das Existenzminimum für die Zivilbevölkerung, noch das Minimum der Ernährung von Schwerarbeitern, die ausschliesslich im deutschen kriegswirtschaftlichen Interesse arbeiten, sichergestellt. Daneben herrscht ein zum Teil fast unerträglicher Mangel an sonstigen Gütern, auf deren Einfuhr für den Wehrmacht-und Zivilbedarf Belgien dringend angewiesen ist. So konnten z.B. die erforderlichen Zahlungswertgrenzen für Holz aus Schweden wegen der oben geschilderten Unmöglichkeit belgischer Gegenlieferungen nur auf einen kleinen Bruchteil

B 46271

H4366 – 0005

H4366 – 0006

V einschließlich Einfluß im Hinblick auf die für die besetzten Gebiete wichtigen Devisen

des tatsächlichen Bedarfes festgesetzt werden.

Bei dieser Lage hält es die Militärverwaltung in Belgien V nicht für vertretbar, wenn die als Gegenleistung für lebenswichtige Einfuhren nach Belgien noch verbleibenden Werte Belgiens ohne dringendste, kriegsentscheidende Notwendigkeit lediglich gegen Reichsmark-Gutschrift bei der Deutschen Verrechnungskasse veräussert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die aus der Durchführung der vom Bankhaus Comes beabsichtigten und ähnlichen Geschäfte anfallenden Bardevisen Belgien zum Bezug von lebenswichtigen Nahrungsmitteln und sonstigen Einfuhrwaren zur Verfügung zu stellen. ~~Sollten~~ aus derartigen Geschäften anfallenden Bardevisen ~~nicht zur Durchführung von Operationen der Deutschen Golddiskontbank, sondern~~ für andere kriegswichtige Zwecke verwendet müssen, so wird gebeten, Belgien in Höhe der abgeführten Bardevisen-Beträge Zahlungswertgrenzen im Clearing für Schweden, Portugal, Spanien oder die Schweiz zusätzlich zur freien Verfügung zur Verfügung zu stellen.

Für den Militärbefehlshaber
in Belgien und Nordfrankreich
Der Militärverwaltungschef
Im Auftrag

Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich

Kriegsverwaltungschef

2) Durchschrift von 1)

für den Herrn Kommissar
bei der Nationalbank von Belgien,
z.Hd.von Herrn OKVRat.Dr.Hofrichter

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3) Zu den Akten 31

Bankenkommissar | Gruppe V

9.8. Fau 6/8.
11.8.
2.9/8.

Zur Kenntnisnahme wie Bei wird gebeten.
Kempe. Einverstanden
Fau 6/8.

B 46272

H-4366

RF-187

Field Jan 29 1946

H4366 – 0007